



Nr.: 2/2008

12. März 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen Vom 04.02.2008	3
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen Vom 04.02.2008	49
Technische Universität Dresden Richtlinie zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) durch spezifische Eigenfördermittel Vom 18. 12.2007	64
Technische Universität Dresden Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" Fakultätsordnung	68
Satzung vom 11.02.2008 zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 3/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 8/2007)	77
Satzung vom 11.02.2008 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 3/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 8/2007)	79
Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden e.V. mit Wirkung vom 28.01.2008 als neues An-Institut der TU Dresden	80

Bekanntgabe der Ergebnisse
der Wahl der Fachschaftsräte und der weiteren
Konzilsmitglieder vom 27. bis 29. November 2007 81

Bekanntgabe der Ergebnisse
der Wahl der Studentenvertretung
im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung
vom 27. bis 29. November 2007 95

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien
Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 04.02.2008

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des SächsHG und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen erwerben die Studierenden die unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen systematischen Erkenntnisgewinn, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen befähigen. Hierzu zählt die Beherrschung von zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Die Studierenden sind in der Lage,

1. wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungstendenzen in international hoch verflochtenen Handlungsräumen zu analysieren und auf Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im Studiengang repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen;
2. Informationen selbständig zu beschaffen und aufzubereiten und sie auf der Basis des erworbenen interdisziplinären Orientierungswissens kompetent zu interpretieren;
3. Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgabenstellungen zu entwickeln;
4. in mündlicher und schriftlicher Form neben der deutschen und englischen Sprache in einer weiteren modernen Fremdsprache (Französisch, Spanisch oder Russisch) effektiv zu kommunizieren; im Englischen, Französischen und Spanischen, soweit gewählt, verhandlungssicher.

(3) Die Absolventen sind durch breites Grundlagenwissen um die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Problemfelder in den internationalen Beziehungen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere mit internationalem Bezug und unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu bewältigen. Der Bachelor-Abschnitt qualifiziert für Tätigkeiten auf mittlerer Qualifikationsstufe, insbesondere im Bereich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Medien und intermediären Organisationen und befähigt zur Weiterqualifikation in universitären Masterstudiengängen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache und gute Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Ausländische Studierende müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügen.

(3) Näheres regelt die Ordnung über das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Aufnahme in den Studiengang Internationale Beziehungen erfolgt in Jahrgangsklassen jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte in den verschiedenen Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen (V).

Diese führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.

2. Seminare (S).

Diese dienen der Einführung in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge und in die Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.

3. Tutorien (T).

Diese sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion ohne Prüfungsrelevanz.

4. Übungen (Ü).

Diese ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.

5. Praktika (P).

Diese dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

6. Sprachkurse (L).

Diese dienen dem Erwerb und der Vertiefung anwendungsorientierter Sprachkenntnisse und -fertigkeiten.

7. Betreutes Selbststudium (A) (u.a. in Form von Projektarbeiten).

Dieses dient der selbstständigen Aneignung einzelner Themen und Strukturen eines Faches unter Anleitung und Kontrolle eines Dozenten.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester, von denen eines an einer staatlich anerkannten ausländischen Universität zu absolvieren ist, verteilt.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei zu unterscheidende Bereiche: den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich.

1. Der Pflichtbereich besteht aus neun Modulen mit pflichtigem Inhalt und sechs Modulen mit wahlpflichtigem Inhalt.
2. Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul, das aus einer Gruppe von drei fachspezifischen Modulen zu wählen ist, sowie je nach gewählter zweiter Fremdsprache drei bzw. vier weiteren Modulen mit pflichtigem Inhalt. Das Angebot der drei fachspezifischen Wahlpflichtmodule kann durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rats unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studienkommission geändert werden. Diesbezügliche Änderungen werden zu Semesterbeginn zentrumsüblich veröffentlicht.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs mit wahlpflichtigem Inhalt und des Wahlpflichtbereichs können darüber hinaus auch in französischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule mit wahlpflichtigem Inhalt und der Wahlpflichtmodule ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der je nach Ort der Anmeldung fakultäts- bzw. zentrumsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(7) Die Studierenden müssen im Auslandsstudiensemester zwei Module im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten aus dem Bereich der Pflichtmodule mit wahlpflichtigem Inhalt und/oder des Wahlpflichtbereichs erfolgreich abschließen. Die innerhalb der Module belegten Veranstaltungen sollen inhaltlich nicht mit solchen übereinstimmen, die im Rahmen des Studiengangs bereits belegt worden sind oder noch belegt werden.

(8) Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt vor Beginn des Studiums auf Anfrage des ZIS-Büros durch schriftliche Mitteilung der Bewerber.

§ 7

Inhalte des Studiums

Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs basieren die Studieninhalte auf drei Teilbereichen.

1. Internationales Recht.

Die wichtigsten Studieninhalte umfassen - aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden sowie auf grundlegenden Kenntnissen über die staatliche Organisation, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, und über die Einbettung des Staates in das inter- und supranationale System - die Vermittlung der wesentlichen rechtlichen Ordnungs- und Organisationsprinzipien sowie des Institutionengefüges des internationalen Systems und des supranationalen Systems der Europäischen Union. Es wird ein Überblick über wesentliche Erklärungsansätze aus völker- und europarechtlicher Sicht

gegeben. Vermittelt werden die disziplinspezifischen rechtswissenschaftlichen Erklärungsansätze und deren selbstständige Anwendung.

2. Internationale Politik.

Die wichtigsten Studieninhalte umfassen Disziplingeschichte, zentrale Fragestellungen, Konzepte und Theorien der politikwissenschaftlichen Teildisziplin Internationale Politik, insbesondere Konzepte und Theorien der Außenpolitikanalyse, Ansätze zur Erklärung institutionalisierter Kooperation und regionaler Integration, Macht- und Konflikttheorien; Grundstrukturen internationaler Politik, der zwischenstaatlichen und zwischengesellschaftlichen Beziehungen, sowie des auswärtigen Verhaltens wichtiger staatlicher Akteure; Europäische Integration und Bedingungen, Entscheidungsstrukturen und Instrumentarien des Regierens im Institutionengefüge der EG/EU; Entstehungsbedingungen, Organisationsmerkmale und Funktionsweisen kooperativer internationaler Institutionen, insbesondere der internationalen Organisationen im System der Vereinten Nationen und politikfeldspezifischer Formen der Institutionalisierung (internationale Regime).

3. Internationale Wirtschaft.

Der Studieninhalt der universitären Ausbildung im Bachelor IB mit dem Schwerpunkt Internationale Wirtschaft (IW) besteht aus der Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, die es den Absolventen ermöglichen, Fragestellungen im Berufsleben erfolgreich zu bearbeiten. Zu den Studieninhalten gehören sowohl theoretische Modellbildung, als auch die Anwendung empirischer Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. In den Lehrangeboten zur realen und monetären Außenwirtschaft werden diese Studieninhalte durch die Bearbeitung konkreter Fragen zur Globalisierung der Volkswirtschaften vermittelt.

4. Des Weiteren erwerben die Studierenden Einblick in Fragestellungen, Inhalte und Methoden sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen. Sie erwerben allgemeine und fachsprachliche Kompetenzen im Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur effektiven und differenzierten Kommunikation im internationalen Kontext befähigt.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können inklusive der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Hochschullehrern sowie dem

Geschäftsführer des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Internationale Studien unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studienkommission die Änderung der Modulbeschreibung. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2006/2007 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.09.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 17.04.2007.

Dresden, den 04.02.2008

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P1	Interdisziplinäre Einführung	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen und verstehen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Erkenntnisinteressen und der methodischen Ansätze der am Studiengang IB beteiligten Disziplinen; sie sind vertraut mit dem Aufbau, den Inhalten und den Qualifikationszielen des Studiengangs "Internationale Beziehungen".</p> <p>Die Modulteilnehmer kennen die grundlegenden Begriffe des Rechts und der Rechtsordnung sowie deren Aufgliederung in Rechtsgebiete und verstehen die spezifisch normative Sichtweise. Sie beherrschen nach Abschluss des Moduls die juristischen Interpretationsmethoden in den Grundzügen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über einen Überblick hinsichtlich der ökonomischen Auswirkungen von Globalisierung. Ziel ist es, ökonomische Grundlagen sowie Fragestellungen und Arbeitstechniken der Wirtschaftswissenschaften kennen zu lernen.</p> <p>Die Modulteilnehmer verfügen über einen grundlegenden Überblick über Disziplingeschichte, zentrale Fragestellungen, Konzepte und Theorien der Internationalen Politik.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS) und ein Tutorium (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen". Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P4 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P2	Staatswissenschaften	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Prof. Dr. Marcel Thum
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) In diesem interdisziplinären Modul werden die theoretischen Grundlagen des Staates, seine konkreten Ausformungen, das Verhältnis zum gesellschaftlichen/wirtschaftlichen Sektor und seine Stellung im internationalen System dargestellt.</p> <p>Die Moduleilnehmer besitzen ein vertieftes Verständnis für Handlungsmöglichkeiten und Funktionsweisen des Staates im internationalen System.</p> <p>Q2.) Die Studierenden kennen die juristischen Merkmale des Staatsbegriffs und der unterschiedlichen Staatsformen. Sie besitzen ausgeprägte Kenntnisse des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Q3.) Die Moduleilnehmer können die Abgrenzung grundlegender Problemfelder volkswirtschaftlicher Fragestellungen verstehend nachvollziehen. Sie kennen die wesentlichen Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre, Definitionen volkswirtschaftlichen Denkens und die ökonomische Begründung der Entstehung von Handelsvorteilen. Ziel ist es, dass die Teilnehmer mit den zentralen Fachtermini umzugehen verstehen und volkswirtschaftliche Fragestellungen abgrenzen können.</p> <p>Die Studierenden verfügen, zweitens, über einen Überblick über Grundzüge der Mikroökonomik (Angebot und Nachfrage, Konsumenten, Produzenten, öffentlicher Sektor, Wohlstand). Ziel ist es, dass die Teilnehmer eine mikroökonomische Fundierung volkswirtschaftlicher Fragestellungen vornehmen können.</p> <p>Drittens sind sie vertraut mit den Grundzügen der Makroökonomik (Volkseinkommen, langfristige real ökonomische Entwicklung, Geld und Preise, kurzfristige wirtschaftliche Schwankungen). Ziel ist es, dass die Teilnehmer die Auswirkungen mikroökonomischer Entscheidungen auf die gesamte Volkswirtschaft beschreiben können.</p> <p>Q4.) Die Moduleilnehmer kennen die heuristischen Modellvorstellungen der Gesellschaftswelt, Staatenwelt und des Internationalen Systems. Sie können zentrale theoretisch begründete Annahmen und Erklärungsansätze des Verhältnisses Staat – internationales System / internationale Ordnung identifizieren und erläutern. Sie kennen Strukturen der internationalen Politik und der zwischenstaatlichen und zwischengesellschaftlichen Beziehungen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und erwerben Grundkompetenzen der Analyse von Außenpolitik am Beispiel der BRD.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Vorlesungen (6 SWS), ein Tutorium (2 SWS) und eine Übung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des BA-Studiengangs „Internationale Beziehungen“. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme an den Modulen BA-IB-P4 und BA-IB-P5 zugrunde gelegt werden.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen von mindestens zwei der drei Bestandteile a), b) und c) voraus.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der drei Noten aus (a), (b) und (c) im Verhältnis 4 :4 :3 berechnet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P3	Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie	Prof. Dr. Udo Broll
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer erwerben umfangreiche Kenntnisse über die Grundlagen der modernen Makroökonomik sowie mathematischer Methoden, die in der Mikroökonomik Anwendung finden.</p> <p>Q2.) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Makroökonomik. Sie beherrschen die makroökonomische Analysemethode, verfügen über grundlegende Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, kennen elementare formale Methoden der Makroökonomie. Sie verfügen über einen Überblick hinsichtlich der makroökonomischen Modellierung (vom einfachen Gütermarktmodell bis hin zu makroökonomischen Modellen mit zunehmendem Komplexitätsgrad, die eine Volkswirtschaft möglichst realistisch abbilden).</p> <p>Q3.) Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden der höheren Mathematik, die in den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Mikroökonomie, Anwendung finden (v.a.: Matrizenrechnung, Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung, Optimierung mit und ohne Nebenbedingungen sowie Differentialgleichungen). Ziel ist die Beherrschung mathematischer Methoden, die eine wesentliche Voraussetzung des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in den Wirtschaftswissenschaften darstellen.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen die zentralen makroökonomischen Denkschulen und deren wichtigste Vertreter. Sie sind in der Lage, die den einzelnen Paradigmen zugrunde liegenden Weltbilder zu identifizieren und nachzuvollziehen. Sie kennen Methoden und Inhalte der speziellen Teildisziplin der Makroökonomik, die sich mit dem Konjunkturphänomen beschäftigt (Gründe für das Auftreten von Konjunkturzyklen, elementare Verfahren der Konjunkturprognose sowie Maßnahmen der Konjunkturpolitik).</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Vorlesungen (6 SWS), zwei Tutorien (4 SWS) und eine Übung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen". Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P7 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen von mindestens zwei der drei Bestandteile a), b) und c) voraus.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der drei Noten aus (a), (b) und (c) im Verhältnis 4,5 :5 :4,5 berechnet.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P4	Internationales System	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen grundlegende rechtliche und politische Ordnungs- bzw. Organisationsprinzipien des internationalen Systems und verfügen über einen fundierten Überblick über wesentliche Erklärungsansätze aus völkerrechtlicher und politikwissenschaftlicher Sicht.</p> <p>Q2.) Die Studierenden kennen die grundlegenden völkerrechtlichen Strukturen und Regeln und können letztere anwenden.</p> <p>Q3.) Die Studierenden verfügen über einen Überblick über wichtige Theorieansätze der politikwissenschaftlichen Teildisziplin „Internationale Politik/Internationale Beziehungen“ und sind in der Lage, zentrale theoretische Kategorien auf die Analyse von Außen- und internationale Politik anhand von Fallstudien und außenpolitischen Frage- und Problemstellungen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts anzuwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Tutorium (2 SWS) und ein Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P1 und BA-IB-P2 vermittelt werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs „Internationale Beziehungen“. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P6 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einem Referat, einer Textanalyse und Literaturbericht zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen von Bestandteil (a) sowie einen Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen des Bestandteils (b) von mindestens 4,0 voraus.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung beträgt 4 (Klausurarbeit) :2 (Referat) :1 :1.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P5	Europa	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen die rechtlichen, politischen und historischen Grundlagen der Integration Europas und des Institutionengefüges der Europäischen Gemeinschaft/ Europäischen Union. Sie lernen die zentralen rechtlichen, politischen und historischen Entwicklungsmuster der Europäischen Integration und den Aufbau und die Funktionsbedingungen der Institutionen der Europäischen Gemeinschaft/Union kennen und systematisch darzustellen. Sie kennen die disziplinspezifischen politikwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Erklärungsansätze und lernen, sie selbstständig anzuwenden.</p> <p>Q2.) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Rechts der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>Q3.) Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der Europäischen Union. Die Teilnehmer sind zur eigenständigen Analyse von Politikfeldern und des Instrumentariums des EG/EU-Systems befähigt. Sie kennen unterschiedliche integrationstheoretische Ansätze und haben gelernt, sie analytisch selbstständig anzuwenden.</p> <p>Q4.) Die Studierenden sind vertraut mit den Entwicklungen im europäischen Staatensystem vom Höhepunkt der Aufklärung bis zu den Stufen des Einigungsprozesses nach 1945. Eigenständige Reflektion auf die Akteure im Prozess der historischen Entwicklung Europas unter Überwindung der rein nationalen Betrachtungsweise befähigen die Teilnehmer zum internationalen und interkulturellen Vergleich. Der Umgang mit den methodischen Grundlagen des Faches, insbesondere im Hinblick auf Quellenorientierung und Quellenkritik, den fachtypischen Ansätzen, den Forschungs-, Methoden- und Periodisierungsdiskussionen und den Formen der wissenschaftlichen Darstellung, ist den Studierenden vertraut. Befähigt zur selbstständigen Analyse der komplexen Entwicklung des europäischen Staatensystems, eingebettet in seine globale Dimension, lernen die Studierende, Aussagen im Sinne einer modernen Historiographie zu treffen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Tutorium (2 SWS) und zwei Seminare (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die im Modul BA-IB-P2 erworben werden.</p> <p>Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen".</p> <p>Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P6 zugrunde gelegt werden.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einem Referat, einem Literaturbericht und einem Kurzkomentar (alternativ: Sitzungsprotokoll) zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Referat (alternativ: einer Haus- oder Projektarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden) zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich in mindestens zwei der drei Bestandteile (a), (b) und (c) einen Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen von mindestens 4,0 voraus.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 4 (Klausurarbeit unter (a)): 2: 2 (Literaturbericht): 1 (Kurzkomentar, alternativ: Sitzungsprotokoll): 3 (Klausurarbeit unter (c)): 3 (Referat unter (c), alternativ: Haus- oder Projektarbeit).</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P6	Internationale Organisationen/Menschenrechte	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Teilnehmer an diesem Modul kennen Tätigkeiten, Funktionsweisen und Kompetenzen internationaler Organisationen und Regime aus rechtswissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Sicht. Ziel ist es zum einen, politik- und rechtswissenschaftliche Erklärungsansätze internationaler Institutionalisierung kennen, darstellen und anwenden zu können. Zum zweiten werden die Teilnehmenden mit Theorie und Praxis internationaler Regime und Organisation, speziell der Vereinten Nationen, sowie des Menschenrechtsschutzes vertraut und sind in der Lage, ihre Wirkungsweise(n) im System der internationalen Beziehungen zu verstehen und darzustellen.</p> <p>Q2.) Die Modulteilnehmer verfügen über umfassende Kenntnisse über die rechtlichen Strukturen, die Tätigkeit und Funktionsweise internationaler Organisationen.</p> <p>Q3.) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse des universellen und regionalen Menschenrechtsschutzes und sind in der Lage, reale Sachverhalte eigenständig zu bewerten.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen Entstehungsbedingungen, Organisationsmerkmale und Funktionsweise der beiden Hauptformen kooperativer Institutionen des internationalen Systems: internationale Organisationen und internationale Regime. Sie verstehen unterschiedliche Erklärungsansätze und können politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung systematisch analysieren und kritisch bewerten.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Vorlesungen (4 SWS) und ein Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P4 und BA-IB-P5 erworben werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P7 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; (c) einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden, einem Referat und einem Kurzkomentar (alternativ: Sitzungsprotokoll) zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1 <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich in mindestens zwei der drei Bestandteile (a), (b) und (c) einen Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen von mindestens 4,0 voraus.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 6 (Klausurarbeit unter (a)): 3: 3: 6 (Hausarbeit): 4 (Referat): 2 (Kurzkommentar, alternativ: Sitzungsprotokoll).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P7	Außen- und Außenwirtschaftsbeziehungen	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Prof. Dr. Dr. Sabine v. Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen staatliche Akteure in ihrer internationalen Umwelt agieren sowie die möglichen Auswirkungen staatlichen außenpolitischen Handelns auf die Volkswirtschaft sowie ihre politischen und rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Q2.) Die Studierenden verfügen über vertiefte volkswirtschaftliche Kenntnisse der makroökonomischen Zusammenhänge einer globalisierten Volkswirtschaft. Sie kennen die Determinanten des Bruttoinlandsprodukts, der Beschäftigung, der Inflation und der Zinsen in offenen Volkswirtschaften sowie die Auswirkungen von Transaktionen mit dem Ausland auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Die Studierenden können das neoklassische Modell der offenen Volkswirtschaft, das keynesianische Modell der offenen Volkswirtschaft sowie die wirtschaftspolitischen Implikationen der jeweiligen Theorie erläutern und einem systematischen Vergleich unterziehen. Sie kennen die wesentlichen Funktionen und Wirkungsweisen internationaler Institutionen, Währungssysteme und Organisationen (IMF, ECB), die Bestimmungsgründe des Wechselkurses, von Wechselkursentwicklungen und die ökonomische Bedeutung von Wechselkursregimen.</p> <p>Ziel ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigen makroökonomischen Größen, die durch die Globalisierung der Volkswirtschaft mitbestimmt werden, eigenständig beschreiben, erklären und analysieren; - die Wirkung einer währungspolitischen Änderung auf die makroökonomischen Größen interpretieren und beurteilen; - die Rolle und Funktion von Internationalen Institutionen ökonomisch begründen und die Auswirkungen von institutionellen Änderungen auf eine Volkswirtschaft ableiten zu können. <p>Q3.) Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Grundzüge und wesentlichen Rechtsprobleme der Weltwirtschaftsordnung in Zeiten der ökonomischen Globalisierung. Ziel ist die Beherrschung und Anwendung von Rechtskenntnissen über grenzüberschreitende Wirtschaftszusammenhänge.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen gängige Fragestellungen und Forschungsansätze der Analyse von Außenpolitik in wirtschaftlich, politisch und rechtlich hoch verflochtenen Interaktionsräumen. Sie wenden Theorien und Methoden selbständig auf die Analyse aktueller Probleme deutscher Außenpolitik an und entwickeln theoretisch informierte und für die Praxis relevante Politikempfehlungen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Vorlesungen (4 SWS), ein Seminar (2 SWS), eine Übung (2 SWS) und ein Tutorium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P3, und BA-IB-P6 erworben werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	

Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen".
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; (c) einem Methodenpapier im Umfang von maximal 30 Arbeitsstunden und einem Policy Paper im Umfang von maximal 70 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1; Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich in mindestens zwei der drei Bestandteile (a), (b) und (c) einen Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen von mindestens 4,0 voraus.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 12,5 (Klausurarbeit unter (a)): 10: 4,5 (Methodenpapier): 10,5 (Policy-Paper).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-E1	Academic Writing	N.N. Kontaktadresse: christine.warnke@mailbox.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist die Konsolidierung und Vervollkommnung der effektiven schriftlichen Kommunikation bis hin zur Verhandlungssicherheit, d. h. auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld schriftlich auf anspruchsvollem Niveau zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben mit Fokus auf Struktur und Syntax (z. B. Arbeit mit verschiedenen Textsorten wie Essay, Abstract, Summary, Enquiry (Professional Correspondence), Project Proposal, Outline, Article/Commentary, Declaration, Project Report, Quoting) - Übung der Erstellung einer individuellen Projektarbeit mit Präsentation zu einem Wahlthema aus Politik, Wirtschaft, Recht bzw. Internationale Beziehungen unter Einbeziehung relevanter Textsorten 	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Kompetenzen entsprechend dem Certificate of Advanced English (Feststellung durch Eingangstest). Sollte das erforderliche Niveau nicht vorliegen, ist die Teilnahme an Brückenkursen nach persönlicher Beratung möglich.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studienganges Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.</p> <p>Prüfungsvorleistung ist die Erstellung von fünf schriftlichen Arbeiten (verschiedene Textsorten) im Umfang von maximal 25 Arbeitsstunden.</p> <p>Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Sprachkurs sowie - 60 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-E2	International Negotiations	N.N. Kontaktadresse: christine.warnke@mailbox.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses interaktiven Moduls ist die systematische Konsolidierung und Vervollkommnung der effektiven mündlichen Kommunikation bis hin zur Verhandlungssicherheit, d. h. auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld mündlich auf anspruchsvollem Niveau zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz. Sie verfügen über ein sehr gutes Lese- und Hörverstehen, das sie durch die Lektüre relevanter Literatur vervollkommen.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation anhand von wirtschaftstypischen Fallstudien - Verhandlungsstrategien in verschiedenen Kulturkreisen 	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind Kompetenzen entsprechend dem Certificate of Advanced English.</p> <p>Sollte das erforderliche Niveau nicht vorliegen, ist die Teilnahme an Brückenkursen nach persönlicher Beratung möglich.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studienganges Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Verhandlungssimulation als Gruppenprüfung im Gesamtumfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Verhandlungssimulation.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Sprachkurs sowie - 60 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-IP1	Internationale Politik 1	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Modulteilnehmer erwerben Kenntnisse und Kompetenzen in zwei der nachfolgend genannten Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen der Internationalen Politik. Die Studierenden kennen Strukturen, Akteure und Beziehungsmuster und sind in der Lage, zentrale theoretische Konzepte auf die Analyse von Strukturen, Prozessen und Interaktionsmustern anzuwenden.</p> <p>Themen- und Spezialisierungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleichende Außenpolitikanalyse/ Außenpolitik einzelner Staaten - Globale/regionale Institutionen und/oder Globalisierungs-/Regionalisierungsprozesse - Konflikte/Konfliktregulierung - Funktionalprobleme der internationalen Politik - Internationale Politische Ökonomie - Spezielle Theorien/Methoden der Internationalen Politik 	
Lehrformen	Das Modul umfasst i.d.R. zwei aus dem Angebotskatalog des Zentrums gewählte Veranstaltungen (i.d.R. 4 SWS). Eine Lehrveranstaltung muss ein Seminar sein.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen". Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BA-IB-WP-IP2 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht</p> <p>(a) aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden, Diskussionsbeiträgen, sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkommmentar, Rezension; sowie</p> <p>(b) in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform</p> <p>(aa) bei einem Seminar aus einem Thesenpapier, einem Referat, Diskussionsbeiträgen sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkommmentar, Rezension; oder</p> <p>(bb) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform nach dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet. Ist auch die zweite Lehrform ein Seminar, beträgt die Gewichtung 4 (Hausarbeit) :2 (Thesenpapier): 2 (Referat) : 1: 1: 1: 1. Andernfalls beträgt die Gewichtung 6 (Klausurarbeit) : 4 (Hausarbeit) : 1: 1.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-IW1	Internationale Wirtschaft 1	Prof. Dr. Udo Broll
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Moduleilnehmer erwerben Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld wirtschaftliche Globalisierung. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund des zunehmenden Welthandels und sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten.</p> <p>Themen- und Spezialisierungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Politik des Internationalen Handels - Makroökonomie und Wirtschaftspolitik offener Volkswirtschaften 	
Lehrformen	Das Modul umfasst i.d.R. zwei aus dem Angebotskatalog des Zentrums gewählte Veranstaltungen (i.d.R. 4 SWS). Eine Lehrveranstaltung muss ein Seminar sein.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen". Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BA-IB-WP-IW2 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 90 Arbeitsstunden, einem Referat und Diskussionsbeiträgen sowie (b) in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform <ul style="list-style-type: none"> (aa) bei einem Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden (bb) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 4 (Hausarbeit): 3 (Referat): 1: 12 (Hausarbeit oder Klausurarbeit in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform).</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche / r Dozent / in
BA-IB-P-IR1	Internationales Recht 1	Prof. Dr. Dr. Sabine v. Schorlemer N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Modulteilnehmer sind in der Lage, das inter- und supranationale Geschehen rechtlich zu analysieren und zu beurteilen sowie unterschiedliche theoretische Konzeptionen zu verstehen (Q1). Sie verfügen über einen grundlegenden Überblick über wesentliche Bereiche des besonderen Völkerrechts (Q2) sowie über ergänzende und vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in einzelnen Materien des internationalen Rechts nach ihrer Wahl (Q3).	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Tutorium (2 SWS), ein Seminar (2 SWS) und eine weiteren Lehrveranstaltung (2 SWS) aus dem Angebotskatalog des Zentrums.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen". Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BA-IB-WP-IR2 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einer Hausarbeit, Diskussionsbeiträgen und einem Referat im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1 (c) in Abhängigkeit von der dritten Lehrform <ul style="list-style-type: none"> (aa) bei einem Seminar einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden (bb) bei einer Vorlesung einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten jeweils zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Diskussionsbeiträge und Referat unter (b) gehen nicht in die Note ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-AQUA1	Allgemeine Qualifikation	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Schlüsselqualifikationen, insbesondere Präsentations- und Kommunikationskompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen (z.B. landeskundliche oder kulturwissenschaftliche), Kompetenzen in einer dritten Fremdsprache und/ oder Orientierungswissen und kritische Reflexionsfähigkeit in Fragen gesellschaftlicher Verantwortung der Wissenschaft.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens drei Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Kolloquien oder Sprachkurse) im Umfang von mindestens 6 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums und verschiedene Formen des betreuten Selbststudiums.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen".	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den zu Semesterbeginn in den gewählten Lehrveranstaltungen bekannt gegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-AQUA2	Praktikumsmodul	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen mögliche zukünftige Berufsfelder kennen. Sie gewinnen Orientierung bezüglich spezifischer Anforderungen in der Arbeitswelt, insbesondere in den Bereichen international tätiger privatwirtschaftlicher, nationaler, europäischer und intergouvernementaler politischer Akteure sowie Nichtregierungsakteure. Sie tun dies insbesondere auf den Politikfeldern und Sachgebieten Entwicklung, Menschenrechte, Internationale Umweltprobleme, Kommunikation, Kulturbeziehungen, Medien, Forschung und Politikberatung, jeweils mit internationaler Ausrichtung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein Praktikum mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen".	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vorzulegenden Praktikumsberichts festgestellt.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-EF	Historisch- Sozialwissenschaftliche Ergänzungsfächer	N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Modulteilnehmer verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen aus geschichts- und sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen mit Bezug zur internationalen Ausrichtung des Studiengangs sowie vertiefende Kenntnisse in speziellen Themenfeldern der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts und/ oder der Internationalen Wirtschaft, die nicht Gegenstand der Pflichtmodule oder des gewählten Wahlpflichtmoduls sind. Ergänzungsfächer sind: Geschichte (insbesondere: Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Technikgeschichte sowie Zeitgeschichte), Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft.</p> <p>Die Studierenden kennen und verstehen Erkenntnisinteressen und methodische Ansätze von Nachbardisziplinen der am Studiengang IB beteiligten Disziplinen und sind in der Lage, hierzu exemplarische Vergleiche anzustellen. Sie vertiefen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur eigenständigen systematischen Analyse.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums. Eine Lehrveranstaltung muss ein Seminar sein.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen".	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht</p> <p>(a) aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden, Diskussionsbeiträgen, sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkomentar, Rezension; sowie</p> <p>(b) in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform</p> <p>(aa) bei einem Seminar aus einem Thesenpapier, einem Referat, Diskussionsbeiträgen sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkomentar, Rezension; oder</p> <p>(bb) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform nach dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet. Ist auch die zweite Lehrform ein Seminar, beträgt die Gewichtung 4 (Hausarbeit) :2 (Thesenpapier): 2 (Referat) : 1: 1: 1: 1. Andernfalls beträgt die Gewichtung 6 (Klausurarbeit) :4 (Hausarbeit) : 1: 1.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch	N.N. Kontaktadresse: Anke.Haake@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II.</p> <p>Neben der Entwicklung der vier Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf dem Erwerb außersprachlicher Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb - Präsentationstechniken - Bewerbungstraining - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltlich Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insb. die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation).</p> <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in der französischen Sprache auf Abiturniveau bzw. Kompetenzen aus den Modulen Grund- und Mittelstufe des Sprachenzentrums der TU Dresden (Feststellung durch Eingangstest).</p> <p>Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Selbststudium – ggf. nach persönlicher Beratung – erfolgen.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den fachspezifischen Vertiefungsmodulen BA-IB-SM-F2 und BA-IB-SM-F3 sind.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, - einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, - einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 Minuten sowie - einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Sprachkursen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung bzw. das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F2	Einführung in die französische Rechtssprache	N.N. Kontaktadresse: Anke.Haake@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenz auf dem Gebiet des Rechts. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über das französische Rechtssystem, über Institutionen und Bereiche des Rechts. Anhand von authentischen Texten lernen sie spezifische Ausdrucksmittel der französischen Rechtssprache kennen und sind in der Lage, juristische Texte richtig zu verstehen und sich in der Fremdsprache zu juristischen Fragestellungen zu äußern.	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-F1 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem Niveau UNICERT® II bzw. B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch und kann auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen das fachspezifische Vertiefungsmodul BA-IB-SM-F3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem schriftlichen Sprachtest im Umfang von 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Sprachtests.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz in der Lehrveranstaltung und - 30 Stunden auf Selbststudium sowie auf die Vorbereitung bzw. das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F3	Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch	N.N. Kontaktadresse: Anke.Haake@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist die Befähigung zur effektiven schriftlichen und mündlichen Kommunikation durch Vervollkommnung der vier Sprachfertigkeiten bis zur Verhandlungssicherheit, d. h. auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld mündlich und schriftlich angemessen zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben (Verfassen verschiedener Textsorten wie Kommentar, Resümee), - Anfertigung und Vorstellung einer Hausarbeit zu einem Wahlthema aus Politik, Wirtschaft bzw. Recht, - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation und in Zusammenhang damit - Erarbeitung von Konferenzdokumenten (z. B. Vertragsentwurf, Verhandlungsplan, Protokoll). <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Bestandteilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse (8 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-F1 und BA-IB-SM-F2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch und kann auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anfertigung und Vorstellung einer Hausarbeit (Akademisches Schreiben) im Umfang maximal 70 Arbeitsstunden, (b) der Erarbeitung von Konferenzdokumenten im Umfang maximal 70 Arbeitsstunden, (c) einer Verhandlungssimulation im Umfang von 90 Minuten als Gruppenprüfung, (d) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (e) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (f) einem schriftlichen Sprachtest (Verfassen eines Textes: Kommentar, Resümee o.a.) im Umfang von 120 Minuten sowie (g) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. <p><u>Achtung:</u> Die Prüfungsleistungen (d) bis (g) müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind!</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen a) bis g) im Verhältnis 2:1:1:2:2:2:2.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen sowie - 240 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II.</p> <p>Neben der Entwicklung der vier Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf dem Erwerb außersprachlicher Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb - Präsentationstechniken - Bewerbungstraining - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltliche Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insb. die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation).</p> <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in der spanischen Sprache auf Abiturniveau bzw. Kompetenzen aus den Modulen Grund- und Mittelstufe des Sprachenzentrums der TU Dresden (Feststellung durch Eingangstest).</p> <p>Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Selbststudium – ggf. nach persönlicher Beratung – erfolgen.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den fachspezifischen Vertiefungsmodulen BA-IB-SM-S2 und BA-IB-SM-S3 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 Minuten sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Sprachkursen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S2	Einführung in die spanische Rechtssprache	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenz auf dem Gebiet des Rechts. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über das spanische Rechtssystem, über Institutionen und Bereiche des Rechts. Anhand von authentischen Texten lernen sie spezifische Ausdrucksmittel der spanischen Rechtssprache kennen und sind in der Lage, juristische Texte richtig zu verstehen und sich in der Fremdsprache zu juristischen Fragestellungen zu äußern.	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-S1 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem Niveau UNICERT® II bzw. B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch und kann auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen das fachspezifische Vertiefungsmodul BA-IB-SM-S3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem schriftlichen Sprachtest im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Sprachtests.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz in der Lehrveranstaltung und - 30 Stunden auf das Selbststudium sowie auf die Vorbereitung bzw. das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S3	Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist die Befähigung zur effektiven schriftlichen und mündlichen Kommunikation durch Vervollkommnung der vier Sprachfertigkeiten bis zur Verhandlungssicherheit, d. h. auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld mündlich und schriftlich angemessen zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben (Verfassen verschiedener Textsorten wie Kommentar, Resümee) - Anfertigung und Vorstellung einer Hausarbeit zu einem Wahlthema aus Politik, Wirtschaft bzw. Recht - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation und in Zusammenhang damit - Erarbeitung von Konferenzdokumenten (z. B. Vertragsentwurf, Verhandlungsplan, Protokoll) <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Bestandteilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse (8 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-S1 und BA-IB-SM-S2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch und kann auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Anfertigung und Vorstellung einer Hausarbeit (Akademisches Schreiben) im Umfang von maximal 70 Arbeitsstunden, (b) der Erarbeitung von Konferenzdokumenten im Umfang von maximal 70 Arbeitsstunden, (c) einer Verhandlungssimulation im Umfang von 90 Minuten als Gruppenprüfung, (d) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (e) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (f) einem schriftlichen Sprachtest (Verfassen eines Textes: Kommentar, Resümee o.a.) im Umfang von 120 Minuten sowie (g) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. <p><u>Achtung:</u> Die Prüfungsleistungen (d) bis (g) müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind!</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen a) bis g) im Verhältnis 2:1:1:2:2:2:2.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen sowie - 240 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R1	Grundstufe Russisch	N.N Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, in wichtigen ausgewählten Situationen in Alltag, Studium und Beruf auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen schriftlich und mündlich zu kommunizieren. Sie verfügen über lexikalische und grammatische Grundkenntnisse sowie eine elementare kommunikative Kompetenz. Landeskundliche Grundkenntnisse sind vorhanden. Eine individuelle Lernstrategie für die weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache ist entwickelt. Der Erwerb des Zertifikats UNlcert@ I ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.	
Lehrformen	Das Modul umfasst fünf Sprachkurse (10 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Russischkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen die Module BA-IB-SM-R2 und BA-IB-SM-R3 aufbauen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 30 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 45 Minuten sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der o.g. Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die Präsenz in den Sprachkursen sowie - 120 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R2	Mittelstufe Russisch	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden entwickeln ihre bereits erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation in Alltag, Studium und Beruf auf der Stufe B1+ (d.h. über das Niveau B1 hinausgehend) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen weiter. Sie sind in der Lage, sich in wichtigen Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf einfach und zusammenhängend zu äußern. Grammatische Schwerpunkte sind die Vertiefung der Aspekte sowie die Verben der Bewegung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-R1 bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem Niveau UNICERT® I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, auf welchen das Modul BA-IB-SM-R3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus (a) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 45 Minuten und (b) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den Sprachkursen sowie - 30 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Ablegen der Prüfung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R3	Einführung in die Berufs- u. Wissenschaftssprache Russisch	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II.</p> <p>Neben der Entwicklung der vier Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf dem Erwerb außersprachlicher Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb - Präsentationstechniken - Bewerbungstraining - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltliche Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insb. die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation).</p> <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-R1 und BA-IB-SM-R2 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten in der russischen Sprache etwa auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen das Modul BA-IB-SM-R4 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus :</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 bzw. 45 Minuten (in Abhängigkeit von der Textsorte) sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. <p><u>Achtung:</u> Jede Prüfungsleistung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind!</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Ablegen der Prüfung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R4	Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft	N.N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel dieses Moduls ist das Training des Hör- und Leseverstehens und der freien mündlichen und schriftlichen Kommunikation auf der Stufe B2+ (d.h. über das Niveau B2 hinausgehend) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, die Hauptinhalte komplexer Texte aus Presse, Rundfunk, TV und Internet zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen zu verstehen. Sie können sich in mündlicher und schriftlicher Form fließend klar und detailliert ausdrücken, ihren Standpunkt erläutern und argumentieren.</p> <p>Inhaltlicher Schwerpunkt dieses Moduls ist die Russische Föderation nach dem Umbruch, wobei insb. folgende Bereiche betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur und Funktionen neuer politischer Institutionen, - neue politische Parteien und Bewegungen und ihre Programme, - Aufgaben des Parlaments und des Präsidenten sowie - Russland in internationalen Organisationen. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kompetenzen aus dem ersten Unterrichtssemester des Moduls BA-IB-SM-R3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch und kann in anderen Studiengängen eingesetzt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten und (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Unterricht sowie - 30 Stunden auf das Selbststudium, das Vorbereiten und Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-WP-IP2	Internationale Politik 2	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Modulteilnehmer erwerben vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in zwei der nachfolgend genannten Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen der Internationalen Politik. Die Studierenden kennen Strukturen, Akteure und Beziehungsmuster und sind in der Lage, zentrale theoretische Konzepte auf die Analyse von Strukturen, Prozessen und Interaktionsmustern selbständig anzuwenden.</p> <p>Themen- und Spezialisierungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergleichende Außenpolitikanalyse/ Außenpolitik einzelner Staaten - Globale/regionale Institutionen und/oder Globalisierungs-/ Regionalisierungsprozesse - Konflikte/Konfliktregulierung - Funktionalprobleme der internationalen Politik - Internationale Politische Ökonomie - Spezielle Theorien/Methoden der Internationalen Politik. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums, die nicht im Modul BA-IB-P-IP1 gewählt worden sind. Eine Lehrveranstaltung muss ein Seminar sein.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen, die im Modul BA-IB-P-IP1 erworben worden sind.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen", von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht</p> <p>(a) aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden, Diskussionsbeiträgen, sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkommmentar, Rezension; sowie</p> <p>(b) in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform</p> <p>(aa) bei einem Seminar aus einem Thesenpapier, einem Referat, Diskussionsbeiträgen sowie aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkommmentar, Rezension; oder</p> <p>(bb) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform nach dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet. Ist auch die zweite Lehrform ein Seminar, beträgt die Gewichtung 4 (Hausarbeit) :2 (Thesenpapier): 2 (Referat) : 1: 1: 1: 1. Andernfalls beträgt die Gewichtung 6 (Klausurarbeit) :4 (Hausarbeit) : 1: 1.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-WP-IW2	Internationale Wirtschaft 2	Prof. Dr. Udo Broll
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Moduleilnehmer erwerben Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld wirtschaftliche Globalisierung. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund des zunehmenden Welthandels und sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten.</p> <p>Themen- und Spezialisierungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Politik des Internationalen Handels - Makroökonomie und Wirtschaftspolitik offener Volkswirtschaften. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei aus dem Angebotskatalog des Zentrums gewählte Veranstaltungen (4 SWS). Eine muss ein Seminar sein.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen, die im Modul BA-IB-P-IW1 erworben worden sind.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen", von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden, einem Referat und Diskussionsbeiträgen sowie (b) in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform (aa) bei einem Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 90 Arbeitsstunden, einem Referat und Diskussionsbeiträgen (bb) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Modulnote wird in Abhängigkeit von der zweiten Lehrform nach dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet. Ist auch die zweite Lehrform ein Seminar, beträgt die Gewichtung 4 (Hausarbeit unter a)): 1: 1: 2 (Hausarbeit unter b)) :1:1. Andernfalls beträgt die Gewichtung 4 (Hausarbeit) :1 :1 :4 (Klausurarbeit).</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche / r Dozent / in
BA-IB-WP-IR2	Internationales Recht 2	Prof. Dr. Dr. Sabine v. Schorlemer N.N.
Inhalte und Qualifikationsziele	In Ergänzung der Module des Pflichtbereichs erwerben die Modulteilnehmer nach ihrer Wahl zusätzliche und vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in ausgewählten Bereichen des internationalen Rechts (z.B. Grundprinzipien des Völkerrechts; humanitäres Völkerrecht; Weltraumrecht; internationales Telekommunikationsrecht; Recht der europäischen Integration). Sie können in den gewählten Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Kolloquien) im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums und verschiedene Formen des betreuten Selbststudiums.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Teilnahme sind die im Modul BA-IB-P-IR1 erworbenen Kompetenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von drei Wahlpflichtmodulen des BA-Studiengangs "Internationale Beziehungen", von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Studienablaufplan

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP je Modul
		SWS V/S/Ü/T/L	SWS V/S/Ü/T/L					
Pflichtbereich								
<i>(mit pflichtigem Inhalt)</i>								
BA-IB-P1	Interdisziplinäre Einführung	2/0/0/1/0						3
BA-IB-P2	Staatswissenschaften	6/0/2/2/0						11
BA-IB-P3	Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie	2/0/0/2/0	2/0/0/2/0	2/0/2/0/0				14
BA-IB-P4	Internationales System		2/2/0/2/0					8
BA-IB-P5	Europa		0/2/0/0/0	2/2/0/2/0				15
BA-IB-P6	Internationale Organisationen/ Menschenrechte				4/2/0/0/0			12
BA-IB-P7	Außen- und Außenwirtschaftsbeziehungen						4/2/2/2/0	15
BA-IB-P-E1	Academic Writing			0/0/0/0/2				3
BA-IB-P-E2	International Negotiations				0/0/0/0/2			3
<i>(mit wahlpflichtigem Inhalt)</i>								
BA-IB-P-IP1 *	Internationale Politik 1	2/2/0/0/0						10
BA-IB-P-IW1 *	Internationale Wirtschaft 1				2/2/0/0/0			10
BA-IB-P-IR1 *	Internationales Recht 1		2/2/0/0/0	2/0/0/2/0				10
BA-IB-P-AQUA1 *	Allgemeine Qualifikation			4/2/0/0/0				9
BA-IB-P-AQUA2	Praktikumsmodul					6 Wochen Praktikum		8
BA-IB-P-EF*	Historisch-Sozialwissenschaftliche Ergänzungsfächer					2/2/0/0/0		10
							Bachelor-Arbeit	6

Wahlpflichtbereich*								
BA-IB-SM-F1**	Einf. in d. Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch	0/0/0/0/2	0/0/0/0/4					9
BA-IB-SM-S1**	Einf. in d. Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch	0/0/0/0/2	0/0/0/0/4					
BA-IB-SM-R1**	Grundstufe Russisch	0/0/0/0/5	0/0/0/0/5					
BA-IB-SM-F2**	Einführung in die französische Rechtssprache			0/0/0/0/2				2
BA-IB-SM-S2**	Einführung in die spanische Rechtssprache			0/0/0/0/2				2
BA-IB-SM-R2**	Mittelstufe Russisch			0/0/0/0/4				3
BA-IB-SM-F3**	Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch				0/0/0/0/4		0/0/0/0/4	12
BA-IB-SM-S3**	Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch				0/0/0/0/4		0/0/0/0/4	12
BA-IB-SM-R3**	Einf. in d. Berufs- und Wissenschaftssprache Russisch				0/0/0/0/4		0/0/0/0/2	9
Im Falle von Russisch: zusätzlich das Modul BA-IB-SM-R4	Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft						0/0/0/0/2	2
BA-IB-WP-IR2**	Internationales Recht 2					2/2/0/0/0		10
BA-IB-WP-IP2**	Internationale Politik 2							
BA-IB-WP-IW2**	Internationale Wirtschaft 2							
	LP je Semester	32	31	31 (32***)	31	28	27 (26***)	180

* Angaben zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen können je nach Wahl des Studierenden variieren.

** alternativ, je nach gewähltem Modul (1 aus 3).

*** im Falle von Russisch.

LP	Leistungspunkte	Ü	Übung	L	Sprachkurs
V	Vorlesung	T	Tutorium	P	Praktikum
S	Seminar				

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 04.02.2008

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 21 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 22 Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 23 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein anschließendes Hauptstudium von je drei Semestern. Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind dem Studienabschnitt zugeordnet, in dem gemäß Studienablaufplan ihre letzte Prüfungsleistung abgenommen wird. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit mit internationalem Bezug von mindestens 6 Wochen. Über ein Studiensemester sind Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit je nach für die Anmeldung jeweils zuständiger Stelle fakultäts- bzw. zentrumsüblich informiert.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 23) erbracht hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben. Die Studierenden können sich von einer angemeldeten Prüfung wieder abmelden. Form und Frist der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, in deutscher Sprache zu erbringen. In Absprache mit dem Dozenten beziehungsweise Prüfer können Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (3) Machen die Studierenden glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den

gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen.

(2) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.

(3) Seminararbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 180 Stunden.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden

über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Referate, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), sollen die Studierenden die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Thesenpapier, Textanalyse, Literaturrecherche und Literaturbericht, Diskussionsbeiträge, Rezension, Kurzkomentar, Sitzungsprotokoll, Methodenpapier und Policy Paper sowie Praktikumsbericht, schriftlicher Sprachtest, Anfertigen und Vorstellen einer Hausarbeit, Erarbeitung von Konferenzdokumenten, Verhandlungssimulation (als Gruppenprüfung).

(2) Sonstige Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für nichtschriftliche Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Die im Rahmen des Auslandssemesters bestandenen Modulprüfungen werden nach Anerkennung durch den Prüfungsausschuss mit „bestanden“ bewertet. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit zweifachem Gewicht und die den Leistungspunkten entsprechend gewichteten Noten der gemäß § 21 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch zentrumsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Die Dozenten teilen dem Prüfungsausschuss die von den Studierenden erzielten Prü-

fungsergebnisse mit.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechend können unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

(5) Stellt sich eine Täuschung erst nachträglich heraus, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die betreffenden Prüfungsleistungen berichtigen bzw. eine Modulprüfung oder eine einzelne Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären. Ein bereits erteiltes unrichtiges Zeugnis oder eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Bewertung der Prüfungsleistung sind Entscheidungen nach diesem Absatz ausgeschlossen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen abgelegt wurden und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „bestanden“ erklärt ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von dem Bestehen mehrerer Prüfungsleistungen abhängig.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind, ein Auslandssemester sowie die Pflichtpraktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Haben die Studierenden eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist eine Wiederholung erfolgen kann.

(4) Haben die Studierenden die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den aufgrund dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag der Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der Studierenden oder eines überwiegend von ihnen zu versorgenden Kindes bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem interdisziplinären Studiengang Internationale Beziehungen weitgehend gleichen Inhalts erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen sowie Internationales Recht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat bestellt. Das studentische Mitglied wird im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs IB vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät bestellt und bestätigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt im Regelfall dessen Geschäfte.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Büro des Zentrums für Internationale Studien in seiner Funktion als Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für ihre Bachelor-Arbeit einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges und dient dazu festzustellen, dass die Studierenden die in § 2 Abs. 2 der Studienordnung genannten Fähigkeiten erworben haben.

§ 21

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs, die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Zum Pflichtbereich gehören

1. die Module mit pflichtigem Inhalt:

- a) Interdisziplinäre Einführung (BA-IB-P1)
- b) Staatswissenschaften (BA-IB-P2)
- c) Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie (BA-IB-P3)
- d) Internationales System (BA-IB-P4)
- e) Europa (BA-IB-P5)
- f) Internationale Organisationen/Menschenrechte (BA-IB-P6)
- g) Außen- und Außenwirtschaftsbeziehungen (BA-IB-P7)
- h) Academic Writing (BA-IB-P-E1)
- i) International Negotiations (BA-IB-P-E2)

2. die Module mit wahlpflichtigem Inhalt:

- a) Internationale Politik 1 (BA-IB-P-IP1)
- b) Internationale Wirtschaft 1 (BA-IB-P-IW1)
- c) Internationales Recht 1 (BA-IB-P-IR1)
- d) Allgemeine Qualifikation (BA-IB-P-AQUA1)
- e) Praktikumsmodul (BA-IB-P-AQUA2)
- f) Historisch-Sozialwissenschaftliche Ergänzungsfächer (BA-IB-P-EF)

(3) Fachspezifische Module des Wahlpflichtbereichs sind:

- 1. das Wahlpflichtmodul Internationale Politik 2 (BA-IB-WP-IP2)
- 2. das Wahlpflichtmodul Internationale Wirtschaft 2, (BA-IB-WP-IW2)
- 3. das Wahlpflichtmodul Internationales Recht 2 (BA-IB-WP-IR2)

von denen eines zu wählen ist.

4. die Module der zu Beginn des Studiums zu wählenden zweiten modernen Fremdsprache:

- a) im Falle von Französisch die Module:
 - aa) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch (BA-IB-SM-F1)
 - bb) Einführung in die französische Rechtssprache (BA-IB-SM-F2)
 - cc) Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch (BA-IB-SM-F3)
- b) im Falle von Spanisch die Module:
 - aa) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch (BA-IB-SM-S1)
 - bb) Einführung in die spanische Rechtssprache (BA-IB-SM-S2)
 - cc) Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch (BA-IB-SM-S3)
- c) im Falle von Russisch die Module:
 - aa) Grundstufe Russisch (BA-IB-SM-R1)
 - bb) Mittelstufe Russisch (BA-IB-SM-R2)
 - cc) Einführung in die Berufs- u. Wissenschaftssprache Russisch (BA-IB-SM-R3)
 - dd) Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft (BA-IB-SM-R4).

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie deren Wahlmöglichkeiten inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, die erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. In den Modulen nach Absatz 2 Nr. 2 sind Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Angebot des Zentrums zu wählen, welches jedes Semester inklusive der geltenden Kombinations- und Wahlbeschränkungen bekannt gemacht wird. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit

in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Das Angebot der Wahlpflichtmodule nach Absatz 3 kann durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rats unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studienkommission geändert werden. Diesbezügliche Änderungen werden zu Semesterbeginn zentrumsüblich veröffentlicht.

§ 22

Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, wenn diese Person zu den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats zählt. Die Bachelor-Arbeit kann von einer anderen an der Technischen Universität Dresden oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt fünf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens eine Woche verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte (6 LP) bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einem Exemplar in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, ob sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Hier-

über entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein soll, selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 benotet.

(9) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. § 15 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 24

Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses sind die Bewertungen der gemäß § 21 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil nach § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2006/2007 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.09.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 17.04.2007.

Dresden, den 04.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Richtlinie zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) durch spezifische Eigenfördermittel

Vom 18. 12.2007

Inhaltsübersicht

1. Ziele der Förderung
2. Dauer der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Antragstellung
5. Ausschluss von der Förderung
6. Zuständigkeit
7. Grundsätze der Mittelvergabe
8. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Ziele der Förderung

Um den Anteil der Frauen am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, fördert die TU Dresden seit 1999 Nachwuchswissenschaftlerinnen,

- die eine Promotion oder Habilitation anstreben,
- die ihre Promotion oder Habilitation noch nicht abgeschlossen haben und deren Förderung über Stipendien etc. bereits ausgelaufen ist,
- die eine Forschungsarbeit an der Hochschule beginnen wollen, aber der dazu erarbeitete Drittmittelantrag noch nicht entschieden ist.

durch personengebundene Zuweisung von Hilfskraftmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Die TU Dresden stellt außerdem Mittel zur finanziellen Überbrückung der Stellenbesetzung für Zeiten des Mutterschutzes zur Verfügung, um den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Drittmittelprojekten zu erhöhen. Für die Zeiten der Überbrückung können diese WHK-Verträge auch von männlichem wissenschaftlichem Personal abgeschlossen werden.

2. Dauer der Förderung

Am Ende eines jeden Förderjahres (spätestens einen Monat vor Ablauf) sind von der Geförderten ein kurzer Bericht zum Stand der Arbeit (ca. zwei Seiten) sowie ein präziser Arbeitsplan vorzulegen, denen der/die betreuende Hochschullehrer/in eine kurze Einschätzung zur Weiterförderung beifügt. Auf dieser Grundlage entscheiden die/der zuständige Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und der/die für Graduiertenbelange verantwortliche Hochschullehrer/in des Fakultätsrates (i.d.R. Mitglied der Graduiertenkommission) über die Empfehlung zur Weiterförderung.

Die Förderung endet mit dem Monat, in dem die Dissertation oder Habilitation eingereicht wird, spätestens nach drei Jahren.

Die Geförderten sind verpflichtet, die Einreichung der Dissertation oder Habilitation im Immatrikulationsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um die Förderung zu beenden.

3. Antragsberechtigte

Die Antragstellung erfolgt durch den/die Bewerber/in. Der Antrag muss die Versicherung des/der betreuenden Hochschullehrers/in enthalten, dass der WHK-Vertrag überwiegend der angestrebten Qualifizierung dient und Hilfstätigkeiten und eine Mitwirkung in

Lehrveranstaltungen nur in eingeschränktem und mit dem Studiendekan der jeweiligen Fakultät abgestimmten Umfang beinhaltet.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird stichprobenartig durch die AG Gleichstellung geprüft.

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Hilfe dazu erhalten Interessierte bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät. Sie/er ist über eine Antragstellung zu informieren. Einzureichen sind:

1. das ausgefüllte Formular für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft mit den üblichen Anlagen und
2. folgende zusätzliche Unterlagen:
 - Projektbeschreibung,
 - Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Wahl des Vorhabens, der Stand der Vorarbeiten und ein realistischer Zeitplan darzulegen sind,
 - Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - gutachterliche Stellungnahme des/der betreuenden Hochschullehrers/in zur Qualifizierung der zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens,
 - Förderempfehlung eines/r weiteren Gutachters/in
 - amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse,
 - ggf. Dauer und Art der bisherigen Förderung.

5. Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die bereits von anderen Institutionen gefördert werden oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in haben.

6. Zuständigkeit

Die Arbeitsgruppe Gleichstellung erarbeitet einen Vorschlag zur Reihung der Antragsteller/innen sowie zur weiteren Mittelverteilung und legt diesen der Graduiertenkommission zur Entscheidung vor. Über Anträge mit kurzer Befristungsdauer (bis max. 4 Monate) entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden gemeinsam mit

dem Prorektor für Bildung. Maßgeblich für die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses ist §7 Abs. 1 bis 7 Frauenförderplan 2007 bis 2011.

7. Grundsätze zur Mittelvergabe

Bei der Vergabe der Fördermittel haben im Ausnahmefall begründete Anträge zur Abschlussförderung Vorrang vor Anträgen zur Erstförderung.

8. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.12.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 13.11.2007.

Dresden, den 18. Dezember 2007

Der Rektor der
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften
„Friedrich List“

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Juni 1999 gibt sich die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ die nachstehende

Fakultätsordnung

Nachdem diese Ordnung im Fakultätsrat am 21.01.2008 beschlossen wurde, hat der Senat am 13.02.2008 seine Genehmigung erteilt.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich/Aufgaben/Name

- (1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.
- (2) Organe der Fakultät sind: der Fakultätsrat, das Dekanatskollegium und der Dekan.
- (3) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung für den Bereich Verkehrswissenschaften und erbringt im Rahmen ihrer Kapazitäten Lehrleistungen für andere Fakultäten der TU Dresden.
- (4) Die Fakultät trägt den Namen Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“.

§ 2

Vorbereitung der Hochschulwahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates (§ 84 SächsHG), der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) und der Gleichstellungsbeauftragten (§ 100 SächsHG) finden Vollversammlungen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter statt. Die Studenten der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ bereiten die Wahlen im einjährigen Rhythmus vor.
- (2) Jede Vollversammlung wählt einen Beauftragten, der für sie nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates, der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der weiteren Mitglieder des Konzils vorbereitet. Ein solcher Beauftragter darf jedoch nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (3) Die Vollversammlungen nominieren Bewerber für die Aufnahme in diese Wahlvorschläge.
- (4) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach der Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

§ 3

Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates, Eilentscheidungen des Dekans

- (1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht zu einer ohne Frist oder formlos einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan anstelle des Fakultätsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 4

Ersetzen von Fakultätsratsmitgliedern

(1) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden.

(2) Bei längerer Abwesenheit im Falle eines Forschungsfreisemesters, einer Beurlaubung vom Studium, einer Befreiung vom Dienst oder durch Krankheit können Fakultätsratsmitglieder nicht vertreten werden. Die Vertretung des Dekans durch den Prodekan bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Anträge und Tagesordnung

(1) Selbstständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens am achten Tag vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.

(2) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung.

§ 6

Leitung der Fakultätsratssitzung

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Vom Dekan ausgesprochene Redezeitbeschränkungen können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind

- der Antrag auf Nichtbehandeln eines Tagungsordnungspunktes,
- der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge,
- der Antrag auf Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlung von Tagesordnungspunkten,
- der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- der Antrag auf Schluss der Rednerliste,

- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
- der Antrag auf geheime Abstimmung.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist in jedem Falle stattzugeben. Andernfalls ist abzustimmen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 8 Öffentlichkeit, Sachverständige, Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nicht öffentlich.

Zu Verhandlungsgegenständen, für die eine nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Fakultätsrat öffentlich tagen, wenn dessen Mitglieder dies in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen.

(2) Die Studiendekane nehmen, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(3) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(4) An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen als Gäste Vertreter derjenigen Fakultäten bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen teil, für die eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen und durch die beteiligten Fakultätsräte bestätigt wurde.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(6) Der Dekanatsrat nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist, als Sekretär des Fakultätsrates mit Rederecht an den Sitzungen teil.

§ 9 Abstimmungen

(1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl anwesend, beruft der Dekan gemäß § 3 Abs. 1 eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand ein. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder oder eine Mitgliedergruppe können eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmte bezeichnete Tatsachen eine mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu antworten ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12 Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Dekanatsrat in seiner Eigenschaft als Sekretär des Fakultätsrates.

(2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Hochschullehrer, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhalten zur Gewährleistung des Informationsflusses ein Exemplar der Niederschrift. Ausgenommen sind vertrauliche und gremieninterne Angelegenheiten.

§ 13 Dekanatskollegium

(1) Dekan, Prodekan und die Studiendekane bilden das Dekanatskollegium.

(2) Das Dekanatskollegium berät den Dekan bei der Vorbereitung von Fakultätsratssitzungen und in den wichtigsten Angelegenheiten der Fakultät. Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden.

§ 14 Sitzungen anderer Fakultätsgremien

Für die Sitzungen der vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der Institute der Fakultät gelten die §§ 3 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Institute

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät sind die Institute (Anlage1).

(2) In der Institutsordnung ist zu regeln, ob das Institut von einem Direktor oder einem aus mehreren Mitgliedern bestehendem Vorstand (ein Mitglied des Vorstands nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr) geleitet, ein Institutsrat vorgesehen wird und wie die Mitwirkungsrechte der Institutsmitglieder gesichert werden.

§ 16

Studienkommissionen, Prüfungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die an der Fakultät geführten Studiengänge die Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse.

(2) Die Studienkommissionen bestehen aus 12 Mitgliedern. Beiden Kommissionen gehören paritätisch Lehrende der Fakultät und Studierende an (§ 88 Abs. 1 SächsHG). Die Studiendekane sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führen den Vorsitz.

(3) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse regeln die Prüfungsordnungen.

(4) Die Fakultät Verkehrswissenschaften ist auf Grund von Vereinbarungen in den jeweiligen Studienkommissionen und Prüfungsausschüssen der Studiengänge

- Bauingenieurwesen,
- Elektrotechnik,
- Mechatronik und
- Maschinenbau

vertreten.

§ 17

Studiendekane

Der Fakultätsrat wählt für die Dauer der Amtszeit des Dekans für die Studiengänge Verkehrswissenschaften, Verkehrswirtschaft und die fakultätsübergreifenden Studiengänge jeweils einen Studiendekan.

§ 18

Kommissionen

(1) Ständige Kommissionen des Fakultätsrates sind:

- der Promotionsausschuss
(Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Promotionsordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften)
- die Arbeitsgruppe Rechentechnik/Koordinierung der Hochschulbau-Förderprojekte
- die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Weitere zeitweilige Kommissionen können durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet werden.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der ständigen Kommissionen sowie weiterer zeitweiliger Kommissionen werden vom Fakultätsrat geregelt (§ 82 Abs. 2 SächsHG).

§ 19 Beauftragte

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer der Amtszeit des Dekans je einen Beauftragten für

- Auslandskontakte,
- DV-Angelegenheiten (gleichzeitig Leiter der Arbeitsgruppe Rechentechnik/Koordinierung der Hochschulbau-Förderprojekte),
- Bibliotheksfragen,
- Umweltschutz,
- Datenschutz,
- ECTS-Angelegenheiten / internationale Förderprogramme,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Raumangelegenheiten,
- Kapazitätsberechnung

und erforderlichenfalls weitere Beauftragte.

§ 20 Bekanntmachungen der Fakultät

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang in den Schaukästen des Dekanats. Den Fakultätsratsmitgliedern und den Professuren werden sie außerdem direkt mitgeteilt.

§ 21 Beschlussfassung über die Fakultätsordnung

Beschlüsse über die Fakultätsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gefasst. Auf Verlangen des Dekans oder von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrates können Änderungsanträge zur Fakultätsordnung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2000 veröffentlichte Fakultätsordnung vom 07.06.2000 außer Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) der Fakultät

- Institut für Automobiltechnik Dresden
- Institut für Bahnfahrzeuge und Bahntechnik
- Institut für Bahnsysteme und Öffentlichen Verkehr
- Institut für Luftfahrt und Logistik / Logistics and Aviation ¹⁾
- Institut für Verkehrsplanung und Straßenverkehr
- Institut für Verkehrstelematik
- Institut für Wirtschaft und Verkehr

¹⁾ englische Bezeichnung nur im englischen Schriftverkehr

Satzung vom 11.02.2008 zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 3/2005) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 8/2007)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 512, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007 wird geändert wie folgt:

1. In § 7 Abs. 4 wird angefügt: „Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Dazu beschließt der Wissenschaftliche Rat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.“
2. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.3, Abschnitt „Verantw. Dozent“ werden die Namen „Prof. van Pée, Prof. Knölker, Prof. Metz, Dr. Bertau, Dr. Werner“ ersetzt durch „Prof. Stewart, Dr. Werner“.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.6, Abschnitt „Verantw. Dozent“ wird der Name „Dr. Ute Bergmann“ eingefügt. Abschnitt „Inhalte und Qualifikationsziele“ wird neu formuliert und ersetzt durch:
„Überblick über das Gebiet der Biomaterialien (Metalle, Polymere, Keramiken).
Ausgehend von den möglichen Bindungsarten zwischen Atomen und Molekülen werden die Struktur-Eigenschaftsbeziehungen der grundlegenden Werkstoffklassen erarbeitet. Die Studenten gewinnen ein Verständnis für den Werkstoffaufbau und den daraus resultierenden mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften. In Hinblick auf die medizinische Anwendung der diskutierten Werkstoffgruppen werden die Studenten mit den Bedingungen für einen Materialeinsatz im Blut-Gewebekontakt vertraut gemacht und erhalten einen Überblick über die Erfordernisse von Biokompatibilität und Biokompatibilisierung anhand bewährter Anwendungsbeispiele.
Der Kurs ermöglicht den Studenten einen Einstieg in das Fachgebiet der Materialentwicklung und bietet eine Grundlage, weiterführende Biomaterialmodule zu verfolgen.“
Im Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einer Klausur (Dauer 120 Minuten“ ersetzt durch „einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer 20 Minuten)“ und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch „mündliche Prüfungsleistung“.
4. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.1, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einer Klausur (Dauer 120 Minuten“ ersetzt durch „einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer 20 Minuten)“ und im Ab-

schnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch „mündliche Prüfungsleistung“.

5. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.2, wird der Modulname „Protein and Metabolic Engineering“ durch „Protein Engineering“ ersetzt.
6. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.4, wird der letzte Satz des Abschnitts „Inhalte und Qualifikationsziele“ ergänzt und wie folgt neu formuliert: „Intensiviert wird die Veranstaltung durch ein einwöchiges Praktikum, in welchem die Studenten ihre Forschungsanträge unter Anleitung der Tutoren (wissenschaftlichen Assistenten) verfassen.“ Im Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkte“ wird nach „und einem Praktikumsprotokoll“ „über die einzelnen im Praktikum erlernten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen“ eingefügt.
7. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.5, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „und einem schriftlichen Test“ gestrichen und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird der Satz „Die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen: 80%: Klausur, 20%: schriftlicher Test“ ersetzt durch „Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.“
8. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.4 und 2.6A, Abschnitt „Verantw. Dozent“ wird der Name „Prof. Wolfgang Pompe“ ersetzt durch „Dr. Michael Mertig, Dr. Michael Gelinsky“.
9. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.6A, Abschnitt „Verantw. Dozent“ werden die Namen „Prof. Wolfgang Pompe, Dr. Michael Mertig“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufnehmen.
2. Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Molecular Bioengineering bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung begonnen haben, gilt die Studienordnung vom 04.03.2005 in der jeweiligen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 20.11.2007

Dresden, den 11.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 11.02.2008 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 3/2005) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 8/2007)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 512, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007 wird geändert wie folgt:

In § 23 Abs. 2 wird der Name des Moduls „Protein and Metabolic Engineering“ geändert in „Protein Engineering“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufnehmen.
2. Für Studierende, die sich zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung im Master-Studiengang Molecular Bioengineering bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung angemeldet haben, gilt die Prüfungsordnung vom 04.03.2005.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 20.11.2007

Dresden, den 11.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden e.V. mit Wirkung vom 28.01.2008 als neues An-Institut der TU Dresden

Die Universitätsleitung hat am 27.11.2007 beschlossen, dem Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden e.V., auch Musikschätze aus Dresden genannt, den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Dresden zuzuerkennen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Institut wurde mit Wirkung vom 28.01.2008 für zwei Jahre abgeschlossen.

Das Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden e.V. sieht den Schwerpunkt seiner Aufgabe darin, das umfangreiche Musikrepertoire aus Dresden in der Zeit von ca. 1600 bis ca. 1815 musikhistorisch einzuordnen, in seinen Spitzenwerken auführungspraktisch einzurichten, der Öffentlichkeit in modernen Editionen zugänglich zu machen und ihre Erstaufführung vorzugsweise in Dresden anzuregen. Das An-Institut ist an die Philosophische Fakultät insbesondere an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft fachlich angebunden.

Kontaktadresse:

Institut zur Erforschung und Erschließung der Alten Musik in Dresden e.V.

(Musikschätze aus Dresden)

Geschäftsführer: Dr. Heinze

Königstraße 11

01097 Dresden

Telefon: 0351 / 201 68 26

Telefax: 0351 / 201 68 28

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl der Fachschaftsräte und der weiteren Konzilsmitglieder vom 27. bis 29. November 2007

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

(* kandidierte gleichzeitig für den Fachschaftsrat und als weiteres Konzilsmitglied)

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Fachschaftsrat Chemie / Lebensmittelch.

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 951
Nußpickel, Lena	136
Bartsch, Christian	120
Wolf, Andreas	107
Koch, Gregor	100
Schreyer, Elisabeth	94
Heise, Katja	90
Klemm, Franziska	70
Müller, Philipp	55
Ziegler, Christoph	51
Hans, Michael	45
Schött, Christian	44
Georgi, Colin	24
Nickerl, Georg	15

Fachschaftsrat Psychologie

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 807
Teich, Carsten	122
Prescher, Robert	92
Schulz, Johannes	79
Ludwig, Vilma	77
Kownatzki, Salome	62
Aßmann, Alica	54
Nicklisch, Anett	49
Prohn, Maria	48
Harbig, Anne	46
Ballhausen, Nicola	43
Hilbert, Kevin	40
Richter, Jochen	34
Kohl, Ines	21
Manthey, Jakob	15
Götze, Bettina	13
Kersting, Anne	10
Gloger, Christiane	2
Devecka, Eduard	0

Fachschaftsrat Biologie

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 710
Liebhaber, Steffi	100
Arndt, Claudia	92
Eichstaedt, Christina	90
Pawolski, Damian	78
Kürth, Jenny	75
Schirmer, Lucas	70 *
Friebe, Stephan	68
Heinrich, Theresa	46
Stichling, Nicole	40
Bengs, Susan	26
Maiwald, Nadine	25

Fachschaftsrat Physik

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 749
Menzel, Marie-Luise	129 *
Hoheisel, Till	70
Dollinger, Felix	68
Wüstemann, Jan	65
Kunert, Christoph	59
Schulz, René	58
Hopfe, Albrecht	56 *
Kühn, Andreas	44
Hasselberg, Andreas	30
Wunderlich, Falk	28
Hoffmann, Max	27
Kursawe, Jochen	25
Heil, Matthias	23
Molatta, Sebastian	21
Sasse, Heidrun	17
Weinmeister, Robert	15
Kauert, Dominik	14

Fachschaftsrat Mathematik

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1112
Höhne, Katharina	228
Weiß, Katharina	149
Huhn, Johannes	130 *
Grundig, Armin	123
Jehmlich, Andre	112
Hösel, Fabian	95
Breuer, Jan	72
Kruppa, Alexander	65
Zeidler, Felix	54
Schmidt, Albrecht	47
Kretzschmar, Robert	37

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag "KonPhy"</u>	Stimmen 2090
Menzel, Marie-Luise	903 *
Ritter, Erik	645
Hopfe, Albrecht	542 *
<u>Einzelwahlvorschlag</u>	
Schirmer, Lucas	765 *
<u>Einzelwahlvorschläge</u>	
Huhn, Johannes	600 *
Thomae, Enrico	444

Philosophische Fakultät

Fachschaftsrat der Philosophischen Fakultät

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1650
Hofmann, Kristin	209 *
Gnerlich, Marlen	196
Schmidt, Mario	185
Ebert, Maja	165
Kuhne, Kevin	128 *
Ehrlich, Eric	125
Perk, Hannes	117 *
Stadelhofer, Paul	73
Bechter, Michael	70 *
Füll, Christian	69
Schubert, Jan	67
Prescher, Ralf	60
Baarß, Peter	55
Lindemann, Johannes	53
Naumann, Thomas	41 *
Ehrig, Franz	37

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1631
Hofmann, Kristin	610 *
Kuhne, Kevin	301 *
Perk, Hannes	285 *
Naumann, Thomas	225 *
Bechter, Michael	210 *

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Fachschaftsrat Sprach-, Literatur- u. Kulturwissenschaften

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1741
Gaunitz, Carmen	243 *
Kleine, Johannes	243
Bruche, Luise	201
Mühler, Evelin	175 *
Arnstadt, Christine	151 *
Soyk, Christian	115 *
Nüchter, Susanne	99
Werner, Claudia	93
Harke, Anja	93 *
Grauer, Ralf	74
Hinz, Stefanie	67
Hansen, Juliane	63
Piller, Steve	59
Büschel, Virginie	39
Bräunlich, Maike	26

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1621
Gaunitz, Carmen	486 *
Arnstadt, Christine	352 *
Mühler, Evelin	330 *
Soyk, Christian	299 *
Harke, Anja	154 *

Fakultät Erziehungswissenschaften

Fachschaftsrat Grundschulpädagogik

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 700
Heinrich, Susann	158
Schäfer, Andrea	108
Friebe, Gunther	94
Lachmann, Anne	91
Dippner, Christian	89
Schulz, Doreen	88
Junghannß, Michael	72

Fachschaftsrat Berufspädagogik

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1187
Pelikan, Tina	275
Nopper, Nicole	153
Wenz, Daniel	139
Weihs, Sabine	120
Rost, Uwe	105 *
Brückner, Danny	96 *
Dilg, Kathleen	84
Popp, Jana	77
Beyer, Martin R.	68
Köhler, Antje	55
Berger, Ivonne	15

Fachschaftsrat Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 461
Wolf, Friederike	62
Lang, Katarina	47
Küchler, Peter	47
Recknagel, Katja	46
Meinke, Ulrike	43
Löbl, Franziska	42
Rösler, Nicole	37
Ludwig, Frank Christian	34 *
Schubert, Sandra	27
Schmidt, Anja	25
Wedel, Alexander	23
Beger, Daniela	15
Menschner, Nastasia	11
Roick-Frenzel, Silke	2

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1007
Linke, Christin	632
Ludwig, Frank Christian	375 *

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1177
Brückner, Danny	774 *
Rost, Uwe	403 *

Juristische Fakultät

Fachschaftsrat Jura

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Lagemann, Hartmut	177
Bondarew, Stanislaw	154
Seiffert, Steven	115
Schröder, Christina	77
Krambeer, Marcel	69
Wildgrube, Theresa	66
Kaiser, Anne	64
Horst, Ulrike	64
Wenzel, Anja	53
Ahrendt, Laura	51
Mader, Ruth	32
Matzke, Simon	30
Brammer, Mascha	29
Schölgens, Stefanie	25
Antoni, Johannes	22
Petersohn, Antje	22
Wohlrab, Anja	21
Weber, Willi	19
Jäkel, Kai	16
Möller, Lukas	15
Blum, Anna	12
Prause, Christian	10
Mokrusch, Johanna	3

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Seyfert, Gregor	835

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Fachschaftratsrat Wirtschaftswissenschaften

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 2666
Hüske, Henry	619
Kürschner, Sandro	367
Pegesa, Frances	286
Betge, Anne	205 *
Welsch, Sven	182 *
Klapper, Helge	172
Kalenborn, Christine	106
Swiderska, Michalina	104
Jäkel, Tobias	101
Schneider, Stefan	91
Kunath, Stefan	90
Schmall, Tiffany	89
Rödl, Annika	78
Peine, Alexander	68
Preusche, Gunnar	64
Dumler, Markus	44

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 2612
Betge, Anne	1140 *
Welsch, Sven	995 *
Sänze, Anna	477

Fakultät Informatik

Fachschaftsrat Informatik

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Pfaab, Christian	255 *
Holtz, Hans-Jakob	213
Blei, Katrin	179 *
Fischer, Anja	111 *
Philipp, Katharina	106
Löttsch, Johannes	96 *
Buder, Florian	89 *
Hoffmann, Nico	85
Fernandez Freercks, Aljoscha	80
Franck, R. Anton	76
Schropp, Daniel	66
Pester, Florian	51
Brünink, Marc	43
Hähnel, Marcus	38
Grieger, Carsten	24
Jansky, Sven	22
Reschke, André	17
Bachran, Robert	8

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Pfaab, Christian	523 *
Blei, Katrin	410 *
Fischer, Anja	256 *
Löttsch, Johannes	158 *
Buder, Florian	157 *

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Fachschaftsrat Elektrotechnik

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1539
Sell, Florian	277
Schöttke, Stefan	231
Liebner, Martin	173
Sörgel, Anna	125
Niebsch, Robert	110 *
Pabst, Oliver	95 *
Stumpf, Franziska	88
Dähne, Susann	74
Pustlauck, Immanuel	55
Schiselski, Mario	53
Weiß, Felix	48
Heckeroth, Maximilian	48
Hasler, Mattis	45
Neudeck, Willi	39
Schikowsky, Aron	39 *
Scheffel, Robert	39

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1515
Feldkamp, Ole	531
Niebsch, Robert	407 *
Schikowsky, Aron	295 *
Pabst, Oliver	282 *

Fakultät Maschinenwesen

Fachschaftsrat Maschinenwesen

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 3112
Knochenhauer, Maria	333 *
Reichel, Ludwig	305 *
Keßler, Martin	300 *
Matthischke, Steffi	237 *
Olbrich, Sandra	221
Steinke, Toni	171
Gitter, Kurt	163
Eichler, Philipp	147
Hende, Jessica	145
Recknagel, Ralf	131
Schmalfuß, Thomas	128
Gang, Andreas	123 *
Zalucky, Johannes	106
Wingert, Eugen	89 *
Naumann, René	72
Zeumke, Marcus	69 *
Hörnicker, Max	66
Zagermann, Matthias	63 *
Sachse, Claudia	61
Rohde, Leonard	53
Hoffmann, Hans	38
Thorhauer, Frank	34
Hantzsch, Philipp	30 *
Lehmann, Andreas	27 *

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 3074
Knochenhauer, Maria	546 *
Keßler, Martin	540 *
Reichel, Ludwig	506 *
Matthischke, Steffi	451 *
Gang, Andreas	292 *
Hergl, Armin	239
Zagermann, Matthias	135 *
Zeumke, Marcus	123 *
Wingert, Eugen	96 *
Lehmann, Andreas	83 *
Hantzsch, Philipp	63 *

Fakultät Bauingenieurwesen

Fachschaftsrat Bauingenieurwesen

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 641
Engelmann, Michael	133
Reuter, Pia	99
Weylo, Sarah	73
Schenk, Christian	70
Landt, Sabine	48
Voigt, Torsten	46
Rehders, Martin	35
Uhlig, Julia	34
Biehlig, Richard	31
Lehmkuhl, Andreas	30 *
Schrötter, Nadja	25
Ewert, Gernot	17

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Lehmkuhl, Andreas	510 *

Fakultät Architektur

Fachschaftsrat Architektur

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1028
Feiler, Katharina	209
Tannhäuser, Gordon	160
Groß, Hagen	141
Zech, Susann	95
Lieder, Marcus	91
Pries, Roman	76
Rast, Franziska	69 *
Niepel, Kai	58
Neumann, Michael	47
Hilbrich, Thomas	46
Piprek, Mirco	36

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Rast, Franziska	732 *

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Fachschaftsrat Verkehrswissenschaften "Studentenschaft Friedrich List"

<u>Listenvorschlag</u>	Stimmen 2606
Giebel, Sascha	366
Sturm, Lars	319 *
Knels, Silvia	207
Pesch, Alexander	134
Lehmann, Steffen	128 *
Ludwig, Jana	114
Stein, Saskia-Sophia	112
Naumann, Tobias	109
Menzer, Sarah	105
Weigel, Nicole	90
Schmietendorf, Gaby	88
Fuchs, Laura	75
Bäßler, José	73
Martin, Maximilian	68
Hofmann, Maria	65
Mittag, Michael	64
Wölfert, Jürgen	61
Schatte, Franziska	56
Neuber, Susann	53
Schiko, Caroline	51
Drilling, Florian	49
Prüstel, Henning	48
Labinsky, Alexander	33
Köhler, Martin	30
Rusnak, Manuela	27
Nauruhn, Silvio	26
Richter, Julia	24
Leipold, Robin	22
Schubel, Christine	9

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Listenvorschlag</u>	Stimmen 2527
Sturm, Lars	1311 *
Lehmann, Steffen	667 *
Lehmann, Friedel	549

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Fachschaftsrat Forstwissenschaften

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 693
Klama, Gunnar	81
Helbig, Tom	79
Mannke, Reinhard	75
Wächter, Manuel	73
Strobelt, Kristin	72
Hinz, Diana	52
Hollstein, Anne	46
Hertel, Carsten	46
Witschas, Alexander	41
Wollenzi, Ray	41
Köhler, Klemens	35
Böttger, Willy	30
Holfeld, Michael	22 *

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Holfeld, Michael	376 *
<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 2320
Krieger, Florentine	494 *
Schmidt, Anja	487 *
Holtermann, Hannes	473 *
Neumann, Holm	307 *
Sepp, Maximilian	301 *
Mühl, Stephan	258 *
<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Jahnke, Johannes	386 *

Fachschaftsrat Geowissenschaften

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 1640
Schmidt, Anja	224 *
Holtermann, Hannes	197 *
Sonnenburg, Fabian	148
Krieger, Florentine	144 *
Wiemann, Stefan	123
Sepp, Maximilian	116 *
Munsky, Jenny	97
Mühl, Stephan	89 *
Petzold, Jenny	84
Sitte, Cindy	74
Kunz, Matthias	65
Neumann, Holm	56 *
Kranzusch, Ingolf	51
Bendel, Frank	51
Möller, Stefan	50
Gundlach, Robert	48
Edlich, Sebastian	23

Fachschaftsrat Wasserwesen

<u>Listenwahlvorschlag</u>	Stimmen 831
Gutte, Felix	144
Schulz, Henriette	133
Nietzel, Tina	124
Lohmann, Gerald	115
Schmidt, Juliane	107
Jahnke, Johannes	85 *
Müller, Christian	66
Voigt, Michael	57

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Fachschaftsrat Medizin

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Beeg, Carsten	240
Neubert, Franz Xaver	229
Mogwitz, Sabine	216
Petrick, Silvia	168
Aurich, Dirk	157
Post, Rebekka	150
Karwath, Tobias	140
Brinkmann, Anne	126
Keller, Yacin	121 *
Schick, Ariane	99
Riebisch, Martin	72
Burkhardt, Eva	58

Weitere Mitglieder des Konzils

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Beyer, Burkhard	868
Keller, Yacin	848 *

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl der Studentenvertretung im Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung vom 27. bis 29. November 2007

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Fachschaft Mathematik

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Größler, Stefan	277

Fachschaft Grundschulpädagogik

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Schäfer, Andrea	425
Ritschel, Stefan	269

Fachschaft Physik

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Schulz, René	12

Fachschaft Berufspädagogik

<u>Einzelwahlvorschläge</u>	Stimmen
Weih, Sabine	609
Popp, Jana	333

Fachschaft Chemie / Lebensmittelchemie

kein Vorschlag

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Gleisner, Jan	77

Fachschaft der Philosophischen Fakultät

<u>Einzelwahlvorschlag</u>	Stimmen
Schmidt, Mario	295

Fachschaft Informatik

kein Vorschlag

Fachschaft Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

<u>Liste</u>	Stimmen
Werner, Claudia	825
Hinz, Stefanie	347
Kippke, Ulf	290
	188

Fachschaft Geowissenschaften

kein Vorschlag